LANDKREIS AHRWEILER

BESCHLUSSVORLAGE

1.5 - Finanzen Abteilung: Fachbereich: racnpereich: Sachbearbeiter: 1 - Herr Seul

Herr Beyer (Tel. 02641/975-223)

Aktenzeichen: 1.5-968-02 Vorlage-Nr.: 1.5/409/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	26.08.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Mögliche Einführung einer progressiven Kreisumlage; Ergebnisse des Prüfauftrages

Kenntnisnahme:

Der Kreis- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Auf Antrag der SPD-Fraktion (vergl. Anlage 1) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2018 mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob bzw. in welcher Form die Einführung einer progressiven Kreisumlage im Landkreis sinnvoll wäre, sowie eine Stellungnahme mit entsprechenden Modellberechnungen vorzulegen.

Das Instrument der progressiven Kreisumlage ermöglicht den Landkreisen durch eine ansteigende Staffelung des Umlagesatzes die überdurchschnittliche Steuerkraft einzelner besonders finanzstarker Gemeinden teilweise abzuschöpfen.

Rechtliche Grundlage:

Bei der Kreisumlage handelt es sich ebenso wie bei der Verbandsgemeindeumlage um eine kommunale Umlage nach § 4 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Nach § 57 Abs. 4 Landkreisordnung (LKO) wird die Kreisumlage jährlich nach den Bestimmungen des LFAG von den kreisangehörigen Kommunen erhoben. Es ist keine Steuer, die der Kreis von den Kommunen erhebt, sondern Zweck der Umlage ist es, insbesondere die den Städten bzw. Ortsgemeinden zufließenden Steuereinnahmen (u.a. Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an Einkommensteuer und Umsatzsteuer) auf die unterschiedlichen kommunalen Aufgabenträger zu verteilen. So kann eine kreisfreie Stadt (diese ist Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde und Kreis in einem) diese Steuereinnahmen unmittelbar z.B. für ihre Aufgaben Kitas, Feuerwehr und Eingliederungshilfe einsetzen. Im Falle eines Kreises sind diese Aufgaben jedoch aufgeteilt: Im Beispiel der genannten Aufgaben hat die Ortsgemeinde die Zuständigkeit für die Kitas, die Feuerwehr ist Aufgabe der Verbandsgemeinde und die Eingliederungshilfe eine Aufgabe des Kreises. Da die Steuereinnahmen aber ausschließlich den Ortsgemeinden bzw. Städten zufließen, dient die Umlage dazu, die Einnahmen auf diejenigen Ebenen zu verteilen, in denen auch die verschiedenen kommunalen Aufgaben wahrgenommen werden.

Derzeit wird die Kreisumlage in allen Kommunen mit dem gleichen Umlagesatz erhoben, unabhängig davon, ob die Kommune vergleichsweise hohe oder niedrige Steuereinnahmen - die sogenannte Steuerkraft - hat.

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LFAG kann ein progressiver Umlagesatz festgelegt werden, wenn die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinde über dem Landesdurchschnitt liegt. Dabei kann der Umlagesatz für je begonnene 10 v.H. der über dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraftmesszahl um bis zu 10 v.H. erhöht werden, wobei die höchste Progressionsstufe 150 v.H. des Eingangsumlagesatzes nicht überschreiten darf.

Bezogen auf den aktuellen Umlagesatz beim Kreis von 43,15 % liegt der maximale progressive Umlagesatz somit bei 64,725 %.

Der Steigerungssatz des Eingangsumlagesatzes kann maximal 10 v.H. betragen. Bei einem Umlagesatz von 43,15 % steigt der Eingangsumlagesatz pro Progressionsstufe - bei einem maximalen Steigerungssatz von 10 v.H. - um 4,315 %, d.h. es ergeben sich insgesamt bis zu fünf Progressionsstufen. Jede Progressionsstufe bedeutet, dass die kreisangehörige Kommune um bis zu 10 v.H. über der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl liegt.

So liegt zum Beispiel die Ortsgemeinde Müllenbach mit einer Steuerkraft von 1.197 € pro Einwohner nur um 7,771 % über dem Landesdurchschnitt und wird somit nur bis zur 1. Progressionsstufe berechnet. Die Ortsgemeinde Meuspath liegt hingegen mit einer Steuerkraft von 4.337 € pro Einwohner deutlich über dem Landesdurchschnitt und wird bis zur 5. Progressionsstufe berechnet.

Modellberechnung:

Auf Grundlage der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2019 des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 15.07.2019 sowie der gemeindlichen Steuereinnahmen (Zeitraum IV. Quartal 2017 bis III. Quartal 2018) wurde die Kreisumlage 2019 zwischenzeitlich endgültig festgesetzt (vergl. Anlage 2). Basierend hierauf wurde eine entsprechende Modellberechnung für eine progressive Kreisumlage erstellt (vergl. Anlage 3). Im Ergebnis würden sieben Kommunen zu einer progressiven Kreisumlage herangezogen werden, da diese mit ihrer Steuerkraft über dem Landesdurchschnitt von 1.110 € liegen.

Bei der Progression wurde dabei eine Steigerung in maximaler Höhe von 10 v.H. bis zur 5. Progressionsstufe vollzogen.

Für die betroffenen Kommunen ergibt sich die folgende Kreisumlage, wobei als Vergleichswert hierzu die Kreisumlage ohne Progression mit einem Umlagesatz von 43,15 v.H. und die entsprechende Differenz in nachfolgender Tabelle dargestellt sind:

Kommune	Steuerkraft pro	Kreisumlage ohne	Kreisumlage mit	Differenz
	Einwohner	Progression bei	Progression bei	
		43,15 v.H.	43,15 v.H.	
Grafschaft	1.708,57	8.175.347	9.075.212	899.865
Meuspath	4.337,47	288.229	388.073	99.844
Müllenbach	1.196,66	246.819	248.599	1.780
Nürburg	7.271,99	533.437	751.284	217.847
Burgbrohl	1.669,21	2.376.171	2.608.530	232.359
Kempenich	1.586,82	1.316.616	1.418.752	102.136
Niederzissen	1.666,35	2.022.119	2.218.499	196.380
			Mehreinnahmen	1.750.211

Angaben in Euro

Mit Blick auf die Begründung des Antrages der SPD-Fraktion sollen die finanzschwachen Kommunen durch die progressive Kreisumlage entlastet werden. Um das bisherige Kreisumlageaufkommen von rd. 65,74 Mio. € zu erheben, könnte aufgrund der Mehreinnahmen aus der progressiven Kreisumlage (ca. 1,75 Mio. €) der Eingangsumlagesatz um rd. 1,1 v.H. auf 42,05 % gesenkt werden. Die Einnahmen aus der Kreisumlage würden sich dann bei unveränderten Umlagegrundlagen auf rd. 65,77 Mio. € belaufen.

Betrachtet man die Verbandsgemeinden (einschließlich Ortsgemeinden), Städte, sowie die Gemeinde Grafschaft ergibt sich bei der Senkung des Eingangsumlagesatzes um 1,1 v.H. folgende Situation:

Kommune	Kreisumlage ohne Progression bei 43,15 v.H.	Kreisumlage mit Progression bei 42,05 v.H.	Differenz
Bad Neuenahr-Ahrweiler	13.467.823	13.124.495	-343.328
Grafschaft	8.175.347	8.843.862	668.515
Remagen	9.047.669	8.817.022	-230.647
Sinzig	7.938.499	7.736.127	-202.372
VG Adenau	6.475.570	6.621.819	146.249
VG Altenahr	4.877.478	4.753.138	-124.340
VG Bad Breisig	5.706.403	5.560.932	-145.471
VG Brohltal	10.051.889	10.312.983	261.094
Summe	65.740.678	65.770.378	29.700

Angaben in Euro

Wie oben bereits ausgeführt, könnte bei sieben Kommunen im Landkreis die progressive Kreisumlage erhoben werden.

Dabei müssen aus Sicht der Verwaltung folgende Punkte in die Überlegungen mit einbezogen werden:

- Bei einem unveränderten Eingangsumlagesatz von 43,15 v.H. würden von insgesamt 70 Gemeinden und 8 Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden nur sieben Gemeinden zu einem höheren Kreisumlagesatz herangezogen werden und hätten eine Mehrbelastung von rd. 1,75 Mio. Euro zu tragen. Im Ergebnis würden weniger als 10 Prozent unserer Gemeinden das Mehr tragen müssen (19.600 Einwohner, Kreis: 131.000 Einwohner).
- Aufgrund der geringen Anzahl von betroffenen Gemeinden ist davon auszugehen, dass dies aus deren Sicht eine Ungleichbehandlung ist. So hat z.B. die VG Adenau fast so viele Einwohner wie die VG Bad Breisig. Allerdings müssten drei Kommunen der VG Adenau (Meuspath, Müllenbach und Nürburg) bei einem progressivem Eingangsumlagesatz von 43,15 v.H. fast 320.000 € mehr zahlen. Aufgrund der schwierigen Finanzsituation der Ortsgemeinden in der VG Bad Breisig greift dort die Progression jedoch nicht.
- Eine progressive Kreisumlage ist nur bei einer guten Konjunktur und einer ausgewogenen Belastung aller Kommunen sinnvoll. Die aktuelle Konjunkturentwicklung zeigt aber, dass der Trend rückläufig ist. So wird nach den Ergebnissen der 155. Sitzung des "Arbeitskreises Steuerschätzung" von Mai 2019 für die Jahre 2019 und 2020 mit Mindereinnahmen gegenüber der Steuerschätzung von Oktober 2018 gerechnet. Hierdurch wird sich auch die für die Kreisumlage maßgebliche Steuerkraft der Kommunen rückläufig entwickeln und in Folge dessen voraussichtlich das Aufkommen aus der Kreisumlage re-

duzieren. Diese Entwicklung kann in den kommenden Jahren dazu führen, dass noch weniger Kommunen eine progressive Kreisumlage zahlen müssen.

- Die betroffenen Kommunen würden durch eine progressive Kreisumlage noch zusätzlich belastet, obwohl sie durch die Erschließung von Gewerbegebieten ohnehin schon höhere Kosten (Infrastruktur etc.) haben. Andere Gemeinden haben diese Kosten nicht, profitieren dann aber von der progressiven Kreisumlage.
- Zudem bedingt der Mechanismus des kommunalen Finanzausgleichs, dass die betroffenen Gemeinden mit erhöhten Steuerkraftmesszahlen reduzierte Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten und zusätzlich dann noch eine höhere Kreisumlage zahlen müssen.

Zusammenfassend kann nach Auffassung der Verwaltung festgehalten werden, dass eine progressive Kreisumlage nur sinnvoll ist, wenn die kreisangehörigen Kommunen ein ausgeglichenes Verhältnis an finanziell schwachen und starken Kommunen haben. Sofern das nicht der Fall ist, kann es zu Diskrepanzen zwischen den Kommunen führen.

Dies wird im Übrigen auch beim Länderfinanzausgleich sichtbar, da hier nur ¼ der Länder in den Ausgleich einzahlen und ¾ Zahlungen erhalten, was regelmäßig zu Kontroversen zwischen den Ländern führt.

Im Auftrag

Seul

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Anlagen zur Vorlage:

Anlage 1 - Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2018

Anlage 2 - Berechnung der endgültigen Kreisumlage 2019

Anlage 3 - Modellberechnung der progressiven Kreisumlage